



An den Grossen Rat

19.5284.02

BVD/P195284

Basel, 22. Januar 2020

Regierungsratsbeschluss vom 21. Januar 2020

Motion Semseddin Yilmaz und Konsorten betreffend Verwirklichung der „Zollibrücke“/SNCF Brücke – Stellungnahme

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2019 die nachstehende Motion Semseddin Yilmaz und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

Das Projekt der "Zollibrücke" hätte Teil des "Velorings" sein sollen, der am 21.5.2017 von der Bevölkerung abgelehnt worden war. Allerdings hatte die Ablehnung der "Zollibrücke" wenig damit zu tun, dass eine zusätzliche Velo- und Fussgängerbrücke zwischen Gundeldinger- und Bachlettenquartier nicht erwünscht wäre. Vielmehr hatten viele Baslerinnen und Basler am Sinn eines "Velorings" gezweifelt.

Die Vorteile einer zusätzlichen Velo- und Fussgängerbrücke am genannten Ort liegen auf der Hand. Mit der Schaffung einer zusätzlichen attraktiven und sicheren Veloroute zwischen Bachletten- und Gundeldingerquartier könnten Velofahrerinnen und Velofahrer in Zukunft diverse heikle Kreuzungen vermeiden (Dorenbachkreisel und Kreuzung Dorenbachviadukt / Margarethenstuck / Gundeldingerstr. resp. die Kreuzungen bei der Tramhaltestelle Zoo Bachletten und Viaduktstrasse / Margarethenstrasse) sowie schneller vom einen Quartier ins andere sowie zum Bahnhof SBB gelangen. Die mit der "Zollibrücke" verbundene Entflechtung der Verkehrsströme der verschiedenen Verkehrsträger käme auch Automobilistinnen und Automobilisten zu gute.

Offenbar scheint auch der Regierungsrat dieses Projekt zumindest nicht aufgegeben zu haben. Denn sowohl im bisherigen als auch im revidierten (und noch nicht verabschiedeten) Teilrichtplan Velo sowie im Stadtteilrichtplan Gundeldingen ist das Projekt enthalten. Die Kosten des Projektes wurden vor 13 Jahren schon einmal ausgerechnet und betrugen beim damaligen Preisstand 1.2 Mio. Franken. Im Vergleich mit vielen anderen Verkehrs Projekten ist dies wirklich keine exorbitante Summe. Hinzu kommt, dass sich Basel-Stadt im 1. Agglomerationsprogramm dem Bund gegenüber verpflichtet hat, diese Velo- und Fussgängerbrücke zu erstellen. Wird das Projekt in den kommenden nicht explizit abgemeldet und darauf folgend nicht verwirklicht, könnte das mit dazu beitragen, dass der Bund im Rahmen der Bewertung des kommenden (4.) Agglomerationsprogrammes der Region Basel Strafpunkte abzieht. Ein solcher Abzug kann dazu führen, dass sich die Unterstützung des Bundes für die Projekte eines Agloprogramms um einen insgesamt zweistelligen Millionenbereich reduziert oder im schlimmsten Fall ganz entfällt. Daher ist es an der Zeit, eine Entscheidung zu fällen und das Projekt jetzt weiter zu bearbeiten.

Die Unterzeichnenden fordern, dass diese Velo- und Fussgängerbrücke gebaut wird. Sie bitten den Regierungsrat, das Projekt wieder aufzunehmen und voranzutreiben. Dazu soll dem Grossen Rat innerhalb von zwei Jahren zur Evaluierung eine Ausgabenbewilligung für ein ratschlagreifes Projekt unterbreitet werden.

Semseddin Yilmaz, Sibylle Benz, Tim Cuénod, Jörg Vitelli, Stephan Luethi-Brüderlin, Thomas Grossenbacher, Tonja Zürcher, Talha Ugur Camlibel, Raphael Fuhrer, Jérôme Thiriet, Christian von Wartburg, Jürg Meyer, Seyit Erdogan, Beda Baumgartner, Barbara Wegmann, Sarah Wyss, René Brigger, Franziska Roth, Beatrice Messerli, Barbara Heer, Thomas Gander, Edibe Gölgeli

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlassen gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine neue Fuss- und Veloverbindung über den Zoo zwischen dem Gundeldinger- und dem Bachlettenquartier zu bauen («Zollbrücke»/«Fuss- und Velobrücke SNCF»). Dem Grossen Rat soll innert zweier Jahren eine Ausgabenbewilligung unterbreitet werden.

Die Motion fordert die Ausarbeitung eines entsprechenden Bauprojekts und somit konkrete Planungsmassnahmen im Sinne der Nutzungsplanung. Koordination und Planung sind Aufgaben des Regierungsrates als oberste leitende Behörde des Kantons (§§ 101 Abs. 1 und 104 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Basel-Stadt [Kantonsverfassung; SG 111.100]). Der Grosser Rat wirkt gemäss § 86 Abs.1 Kantonverfassung in der vom Gesetz bezeichneten Weise an der regierungsrätlichen Gesamtplanung mit. Er erlässt, genehmigt und behandelt Pläne, wo es das Gesetz vorsieht (§ 86 Abs. 2 Kantonsverfassung).

Mit der Forderung nach der Ausarbeitung eines Bauprojekts und somit konkreten Planungsmassnahmen wird bis zu einem gewissen Grad die Kernkompetenz des Regierungsrates zur Wahrnehmung der staatlichen Planung angetastet, die nach § 42 Abs. 2 GO dem zwingenden parlamentarischen Instrument der Motion nicht zugänglich ist. Im Bereich der Nutzungsplanung

bestehen indes gesetzliche Mitwirkungs- und Entscheidungsbefugnisse des Grossen Rates (vgl. §§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 2 des Bau- und Planungsgesetzes [BPG; SG 730.100]; § 86 Abs. 2 Kantonsverfassung). Deshalb kann nicht gefolgert werden, dass das Motionsanliegen in den ausschliesslichen, verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates fällt.

Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

Die Motion fordert, dass der Regierungsrat das Projekt zur Velo- und Fussgängerbrücke „Zollibrücke“ vorantreibt und zur Umsetzung dem Grossen Rat innerhalb von zwei Jahren eine Ausgabenbewilligung für ein ratschlagreifes Projekt unterbreitet.

2.1 Bedeutung der „Zollibrücke“

Die Zollibrücke schliesst eine wichtige Lücke für den Velo- und Fussverkehr zwischen Basel West und dem Bahnhof Basel SBB bzw. dem Gundeli. Die Verbindung über die Brücke verkürzt die Wege, erhöht die Verkehrssicherheit und verbessert die Attraktivität des Velo- und Fussverkehrs. Die Zollibrücke ist im kantonalen Richtplan BS sowie in den Teilrichtplänen Velo und Fuss-/ Wanderwege enthalten. Mit Erlass der aktualisierten Teilrichtpläne am 2. Juli 2019 bzw. dem Erlass der Anpassung Mobilität des kantonalen Richtplans am 22. Oktober 2019 hat der Regierungsrat die Bedeutung dieser Brücke erst kürzlich bestätigt.

Der Regierungsrat stützt die Einschätzung der Motionäre und Motionärinnen, dass aus der Ablehnung des Velorings an der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 nicht der Schluss gezogen werden kann, dass eine zusätzliche Velo- und Fussgängerbrücke zwischen Gundeldinger- und Bachlettenquartier nicht erwünscht wäre. Der Veloverkehr wird besonders dank dem Basisroutennetz, an das hohe Sicherheitsanforderungen gestellt werden, vom schnell fahrenden motorisierten Verkehr entflochten. Für durchgehende Netze und möglichst direkte Verbindungen ist die Zollibrücke ein wesentlicher Baustein und wird zur wertvollen Alternative für die heute unsicheren und überlasteten Routen über das Viadukt/ die Markthallenkreuzung oder den Dorenbachkreisel.

Die Zollibrücke ist bereits lange vor der Veloring-Initiative als wichtige Netzergänzung in der 1. Generation des Agglomerationsprogramms Basel mit Kosten von 3 Mio. Franken eingereicht und vom Bund zur Mitfinanzierung genehmigt worden. Jüngste Schätzungen gehen von deutlich höheren Kosten inkl. Wettbewerb aus. (s. Ratschlag 16.0286.02 betreffend die kantonale Volksinitiative „für eine ringförmige Velo-Komfortroute (Veloring-Initiative)“) Allerdings ist das Projekt von verschiedenen, noch unklaren Rahmenbedingungen abhängig – vor allem vom Ausbau des Bahnknotens Basel. Erst wenn diese abschliessend geklärt sind, werden sich die Kosten verlässlich abschätzen lassen.

2.2 Abhängigkeiten und Rahmenbedingungen für die „Zollibrücke“

Zentral für den Regierungsrat ist bei der Planung der Zollibrücke die Abstimmung mit den Bahn- ausbauten und mit den Bedürfnissen des Zoos. Zur guten Erreichbarkeit von Basel und für mehr Lebensqualität gehören der geplante Ausbau der Elsässerbahn (Vier-Meter-Korridor für den Containerverkehr), der Anschluss des Herzstücks an den Bahnhof Basel SBB sowie die Abklärungen zur Zweckmässigkeit einer partiellen Überdeckung der Elsässerbahn. Die als Grundlage für die weitere Projekterarbeitung der Zollibrücke notwendigen Resultate sollen im Laufe von 2021 vorliegen.

2.3 Beurteilung

Aufgrund der Bedeutung der Zollibrücke für den Velo- und Fussverkehr will der Regierungsrat die Arbeiten am Projekt weiterführen, sobald die Rahmenbedingungen klar sind. Das weitere Vorgehen wird dannzumal zusammen mit dem Bundesamt für Verkehr, den SBB und dem Zolli festzulegen sein. Im nächsten Schritt sollen vorab die Linienführung festgelegt, die Kosten optimiert und in benötigter Genauigkeit ermittelt werden. Der Regierungsrat beabsichtigt deshalb, dem Grossen Rat im Rahmen der Ausgabenbewilligung für den nächsten Schritt über das weitere Vorgehen zu berichten.

3. Antrag

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahme beantragen wir, die Motion Semseddin Yilmaz und Konsorten betreffend Verwirklichung der „Zollibrücke“/SNCF Brücke dem Regierungsrat zur Erfüllung innert drei Jahren zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

B. Schüpbach-Guggenbühl

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin